

Gründung des Kantonsspitals Olten

VB vom 16. Juni 1878

Der Kantonsrat von Solothurn
nach Einsichtnahme des Berichts des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. In Olten wird unter dem Namen Kantonsspital eine Krankenanstalt errichtet, welche den Zweck hat, körperlich kranke Kantonsbewohner zu verpflegen. Wenigstens ein Zimmer soll für Blinde bestimmt werden.

§ 2. ¹ Zur Erfüllung der dem Spital obliegenden Verpflichtungen wird ein Kantonsspitalfond gegründet.

² Dem Kantonsspitalfond werden zugewiesen:

- a) Die bis jetzt unter diesem Namen verwalteten Fonds.
- b) Beitrag der Gemeinde Olten aus ihrem Spital- und Armenfond.
- c) Spezialfond in Olten für Errichtung des Kantonsspitals.
- d) Das Legat Schwendimann (laut Beschluss des Kantonsrates vom 26. November 1874 für den Betrieb zu verwenden).
- e) Beiträge und Geschenke von Gemeinden, Gesellschaften und Privaten.

§ 3. ¹ Aus dem Kantonsspitalfond wird zunächst die erforderliche Baute ausgeführt und zwar nach dem vom Kantonsrat unter heutigem Tage genehmigten Plane.

² Es wird für die Bauten mit Einschluss des Mobiliars ein Kredit von 150000 Franken aus dem Kantonsspitalfond (§ 2) bewilligt.

§ 4. Der Regierungsrat darf mit dem Bau erst beginnen, wenn ausser der im Bericht für den Betrieb vorgesehenen Summe von 139706 Franken noch 70000 Franken durch Gemeinden oder Private, sei es in Aversalsummen, sei es in jährlichen Beiträgen, gezeichnet sind.

§ 5. Die für den Betrieb erforderlichen Mittel werden auf dem Wege des Voranschlages durch den Kantonsrat angewiesen und zwar:

- a) aus dem Ertrag des Kantonsspitalfonds;
- b) aus den Zuflüssen in Folge besonderer Verpflichtungen und anderweitigen Beiträgen.

§ 6. ¹ Die Leitung des Spitals erfolgt durch eine vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählte Direktion. Die Grösse der Kommission wird durch den Kantonsrat festgesetzt. Die Frauen sind dabei angemessen vertreten. Die Direktion kann aus ihrer Mitte einen Ausschuss bilden.¹⁾

¹) § 6 Abs. 1 Fassung vom 13. Mai 1956; GS 80, 101.

817.311

² Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Sanitäts-Departementes und des Regierungsrates. Die von diesem erlassenen Verordnungen organisatorischer Natur sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7. Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk mit der amtlichen Publikation des Abstimmungsergebnisses in Kraft.¹⁾

Inkrafttreten am 22. Juni 1878

¹⁾ Inkrafttreten der Änderung vom 13. Mai 1956 am 18. Mai 1956.